



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Abteilung Kultur
Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLATT
KOFINANZIERUNGSFONDS
(FÖRDERZEITRAUM AB JULI 2026)

Bewerbungsschluss ist am 30. April 2026 um 14:00 Uhr.

Bitte lesen Sie sich alle Informationen bis zum Ende des Dokuments sorgfältig durch und beachten Sie die formalen Anforderungen zur Einreichung. Die Nichtbeachtung kann zum formalen Ausschluss führen.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - Mittel zur Förderung von künstlerischen Projekten, die in Berlin realisiert werden. Es können sowohl inter- und transdisziplinäre Projekte als auch Projekte aus einer Sparte beantragt werden.

Personenkreis / Zielgruppe

Das Förderprogramm richtet sich an professionelle Berliner Künstler*innen sowie freie Berliner Gruppen. Auch Einrichtungen, die insbesondere für und mit der Freien Szene Berlins arbeiten, sind antragsberechtigt. Die Projekte sollen für Berlin erarbeitet und in Berlin präsentiert werden.

Ziel / Zweck der Förderung

Der Kofinanzierungsfonds soll es Künstler*innen, Gruppen und Institutionen aller Kunstdisziplinen ermöglichen, Anträge bei Förderprogrammen zu stellen, bei denen der Nachweis gesicherter Drittmittel Voraussetzung für die Zulassung zum Antragsverfahren ist. Diese Voraussetzung muss in den Richtlinien der jeweiligen Förderprogramme erkennbar sein.

Beispiel

In den Fördergrundsätzen Allgemeine Projektförderung der Kulturstiftung des Bundes heißt es: „Die Finanzierung des Projekts muss einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projekts aufweisen.“

https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/foerderung/allgemeine_projektfoerderung/foerdergrundsaeetze.html

Ist die gesicherte Kofinanzierungs- oder Eigenmittelbeteiligung bei den anderen Förderinstitutionen **zum Zeitpunkt der dortigen Antragsfrist** nicht zwingende Voraussetzung, kann kein Antrag beim Kofinanzierungsfonds gestellt werden. Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob die geschilderte Konstellation auf Sie zutrifft oder Sie vielmehr generell Drittmittel in das Projekt einbringen müssen (ohne vorgegebenen Zeitpunkt) und damit nicht antragsberechtigt sind.

Über die oben geschilderte Konstellation hinaus ist eine Antragstellung für eine Kofinanzierung im Rahmen von Creative Europe möglich.

Eine Übersicht der Förderinstitutionen, mit denen der Kofinanzierungsfonds kooperiert, finden Sie im Dokument „Hauptförderer“ auf unserer Website.

Voraussetzungen und Bedingungen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Ihren Erstwohnsitz/Hauptsitz in Berlin haben.

Die Mehrheit der Projektbeteiligten lebt und arbeitet in Berlin.

Die maximale Höhe der Förderempfehlung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bemisst sich an der Höhe der für die Antragstellung beim Hauptförderer (=größter Drittmittelgeber) notwendigen Mitteln.

Beispiel

In den Regularien Produktionsförderung des Fonds Darstellende Künste heißt es: Eine

Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln (von Ländern und/oder Kommunen) in Höhe von mindestens 50% der Antragssumme beim Fonds muss zur Antragstellung nachweislich gesichert sein. Beantragen Sie beim Fonds z. B. 15.000 €, so müssen mindestens 7.500 € Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln nachweislich gesichert zur Verfügung stehen. <https://www.fonds-daku.de/foerderung/formulare/reg-pro-05-25/>

Es sind hier 50% öffentliche Mittel notwendig, das heißt, Sie können beim Kofinanzierungsfonds maximal diese 50% beantragen.

Die Fördersumme beim Hauptförderer muss immer höher sein als die beim Kofinanzierungsfonds.

Antragstellende dürfen nur einen Antrag pro Förderverfahren einreichen. Stellt derselbe Antragstellende mehrere Anträge wird der zeitlich jüngste berücksichtigt (der zuletzt eingereichte Antrag). Eine Beteiligung an mehreren beantragten Projekten ist möglich.

Die Anträge und Anlagen sind auf Deutsch einzureichen.

Bitte beachten Sie, die

Die Honoraruntergrenzen, Ausstellungshonorare und Lesehonorare (siehe "Empfehlungen für Honoraruntergrenzen, Ausstellungshonorare und Lesehonorare") müssen im Finanzierungsplan berücksichtigt werden:

<https://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/foerderprogramme/downloads/>

Beachten Sie hier, dass der Bundesverband Freie Darstellende Künste (BFDK) im Dezember 2025 seine Empfehlung zur Honoraruntergrenze angehoben hat. Bei der Antragstellung mit einem Hauptförderer auf Bundesebene ist diese unbedingt zu berücksichtigen, auch wenn der Landesverband freie darstellende Künste Berlin (LAFT Berlin) über die Anhebung noch nicht beschieden hat: <https://darstellende-kuenste.de/themen/soziale-lage#anchor-1376>

Die geförderten Vorhaben müssen in den Förderjahren in Berlin erarbeitet und in Berlin durch publikumswirksame Veranstaltungen sichtbar werden. Aufführungen in anderen (Bundes-)Ländern sind ebenso möglich, über den Kofinanzierungsfonds kann lediglich der Berlinteil finanziert werden.

Menschen mit Behinderungen haben rechtlich Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben, insbesondere auf Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und Angeboten. Bitte führen Sie im Antragsformular auf, ob und für welche Gruppen Sie barrierefreie Angebote planen und wie diese sich ggf. im Finanzierungsplan widerspiegeln.

Eine entsprechende Erstberatung ist beim Berliner Projektbüro für [Diversitätsentwicklung \(DAC\)](#) möglich.

Anträge, welche die beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt.

Von der Antragsstellung ausgeschlossen sind:

- Projekte, die bereits begonnen wurden
- Projekte, die ausschließlich außerhalb von Berlin stattfinden
- gewinnorientierte, kommerziell realisierbare Vorhaben
- Projekte, die sich im Rahmen der regulären Aufgaben der kulturellen Institutionen Berlins mit deren Mitteln realisieren lassen
- Antragsteller*innen, die eine rein institutionelle Förderung beantragen
- Preisgelder, Preisverleihungen und die Vergabe von Stipendien
- Finanzierungen von Ankäufen (für Bibliotheken, Museen und Archive), die Restaurierung von Kunstgegenständen, Druckkostenzuschüsse mit Ausnahme von Katalogen, die Bestandteil einer Ausstellungsförderung sind, die Digitalisierung (im Sinne der Herstellung von Digitalisaten) und Archivierung von Kunstgegenständen und -sammlungen, die Pflege von Websites sowie Apps und die Produktion von Filmen (rein künstlerische Filme bleiben von diesem Ausschluss unberührt)
- Vorhaben, für die bereits eine (Teil-) Finanzierung der Berliner Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Landesmittel) zugesagt ist, z.B. durch Musicboard, inm, DKLB Stiftung (LOTTO)
- Vorhaben mit Kofinanzierung über TANZPAKT Stadt-Land-Bund
- reine digitale Präsentationsformate (z.B. Streaming)
- Investive Maßnahmen

Eine Zuwendung kann nicht an Personen erfolgen, die im Förderzeitraum immatrikuliert sind. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung führen.

Projekte, die von politischen Parteien oder parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften beantragt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinweise

Frühester Projektbeginn ist voraussichtlich ab Juli 2026.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Umfang der Förderung

Nicht strukturell geförderte Antragsteller können projektbezogen auch Miet- und sonstige laufende Personal- und Sachkosten geltend machen.

Die Förderung umfasst nur Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Das Projekt kann für mehrere Jahre beantragt werden. Die beantragte Fördersumme ist für das jeweilige Jahr bindend und kann nicht auf andere Jahre übertragen werden.

Vergabe der Förderungsmittel

Über die Zahl der zu fördernden Projekten sowie über die Bemessung der Förderungsmittel berät eine unabhängige, interdisziplinär besetzte Jury. Die Förderentscheidungen orientieren sich an folgenden Kriterien:

- Künstlerische Qualität bzw. fachliche Beurteilung des Konzepts / Projektvorschlags
- Stellenwert innerhalb des Berliner Kulturangebots
- Nachhaltige Wirkung über das Projekt hinaus (u.a. strukturelle Stärkung so genannter „Ankerpositionen“ der Freien Szene, Auseinandersetzung mit relevanten Themen, Anstoß für neue Diskurse/Bündnisse etc.)
- Angemessene Budgetierung des Projekts (bspw. adäquates Verhältnis zwischen den Overheadkosten und den Honoraren für beteiligte Künstler*innen).

Die interdisziplinäre Jury besteht aus drei Personen.

Mit einer Förderentscheidung ist voraussichtlich Mitte Juni 2026 zu rechnen. Die Auszahlung von Fördermitteln kann voraussichtlich frühestens Ende Juli 2026 erfolgen.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird eine Pressemitteilung mit den Juryempfehlungen veröffentlichen. Der Titel der empfohlenen

Projekte, die Namen der Antragsteller*innen und die Höhe der Förderempfehlung werden ebenso auf der Website unter [diesem Link](#) zu finden sein.

Antragstellung und Frist

Anträge - sowie alle Anlagen - sind elektronisch einzureichen. Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie [hier](#).

Hinweis zum Ausfüllen der Antragsmaske, Finanzierungsplan:

Tragen Sie unter Drittmittel bitte den Betrag ein, den Sie beim jeweiligen Hauptförderer und gegebenenfalls bei weiteren Drittmittelgebern beantragen und **nicht** die beantragte Förderung beim Kofinanzierungsfonds. Die beantragte Fördersumme beim Kofinanzierungsfonds errechnet sich automatisch in der Position 1.5 Beantragte Förderung / Fehlbedarf. Sollten Sie nur für ein Jahr eine Förderung beantragen, muss in den jeweils anderen Jahren 0,00 eingegeben werden.

Folgende Anlagen müssen hochgeladen werden (Pflichtanlagen):

1. Kopie des geplanten Antrages beim Hauptförderer inkl. Anlagen

(max. 20 MB, *.docx-, *.pdf-Datei)

Hier ist der Antrag einzureichen, wie er beim Hauptförderer eingereicht wird inkl. aller Anlagen. **Sollte der Antrag beim Hauptförderer auf Englisch sein (bspw. Creative Europe), ist zusätzlich ein zweiseitiges Exposé auf Deutsch einzureichen.** Bitte reichen Sie die Dokumente in einem PDF-Dokument ein.

Dateiname: PB_Name Antragsteller*in

2. Kopie des für den Hauptförderer vorgesehenen Finanzierungsplans

(max. 2 MB, *.xlsx-Datei)

Einen Musterfinanzierungsplan finden Sie auf unserer Website, dieser muss nicht zwingend verwendet werden. Bitte benennen Sie, auf welchen Hauptförderer sich Ihr Kofinanzierungsantrag bezieht.

Dateiname: FP_Name Antragsteller*in

Etwaige Kosten für den Abbau von Barrieren sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Die Summe Einnahmen entspricht der Summe Ausgaben.

Hinweis zu mehrjährigen Projekten: Die Jahressummen sind verbindlich. Mittel, die im ersten Jahr nicht verbraucht wurden, können nicht in das Folgejahr übertragen werden.

3. Nachweis der Berlinansässigkeit

(max. 2 MB, *.docx-, *.pdf-Datei)

Dateiname: MB_Name Antragsteller*in

Nachweis bei Einzelpersonen und GbRs über die Kopie des Personalausweises (beidseitig) oder des Passes mit der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes.

Bei juristischen Personen über die Kopie des Handelsregisterauszugs oder des Vereinsregisters (z.B. Vereine, UG, gGmbH).

Bei Nichteinhaltung der in diesem Informationsblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen wird der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Juryverfahren zugelassen. Nach Antragstellung sind keine Nachreichungen mehr per E-Mail oder via Antragscenter möglich.

Bitte prüfen Sie Ihren Antrag vor elektronischer Absendung sorgfältig auf Vollständigkeit.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Bewerbungsschluss ist am 30. April 2026 um 14:00 Uhr.

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis 14:00 Uhr über das Antragscenter eingegangen sind. Danach ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren FAQs unter [diesem Link](#).

Eine weitere Frist für Projekte ab 2027 wird es vrsl. Mitte/ Ende Oktober 2026 geben.

Ausschluss

Die Mitglieder der Jury dürfen in dem durch sie juriierten Förderverfahren keine Anträge stellen. Mitarbeitende der SenKultGZ und ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Sonstige Hinweise

Nach der UN-Behindertenkonvention und den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und des Landes Berlin sind die Kulturangebote für behinderte Menschen barrierefrei zugänglich zu machen. Geben Sie nach sinngemäßer Prüfung der Checklisten für barrierefreie Ausstellungen unter <https://www.berliner-museumsverband.de/fg-inklusion/> an, für welche Gruppen Ihre Veranstaltung mit welchen Angeboten barrierefrei zugänglich ist. Dies ist auch bei den Werbemaßnahmen zu berücksichtigen.

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst, c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst, a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 € id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen. Kontakte / weitere Informationen:

Bei Fragen oder Unsicherheiten zögern Sie nicht, mich via E-Mail oder Telefon zu kontaktieren. Ich helfe gerne.

Ansprechperson
Miriam Glöckler (sie / ihr)
miriam.gloeckler@kultur.berlin.de
030-902 28 323